

BürgermeisterInformationen

BM-Info 01/2025

Leipzig, Januar 2025

Rechtsprechung

Inhaltliche Vorgaben für ein kommunales Bürgerbegehren Seite 1

Antwortpflicht bei Anfragen zu Straßennamen Seite 2

Auskunftsanspruch des Stadtrates gestärkt Seite 2

Seminarangebote

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten Seite 3

Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalrecht:

Vorgaben für ein kommunales Bürgerbegehren OVG Weimar, Urteil vom 23.11.2024, Az.: 3 KO 860/20

Eine Vertrauensperson (A) stellte einen Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens bei der Stadt B. Die Frage lautete: Das Begehren umfasste 16 Forderungen. Diese beinhalteten verschiedenste Maßnahmen, die die Stadt veranlassen sollte, um umweltfreundlicher zu werden, darunter Maßnahmen für den Artenschutz, die Erweiterung von Grünflächen und eine nachhaltige Stadtplanung. B lehnte mit Bescheid vom 7.4.2020 den Antrag ab. Es läge ein Verstoß gegen das sogenannte Koppelungsverbot vor. Das Demokratieprinzip fordert, dass ein Bürgerbegehren ein Höchstmaß an Abstimmungsfreiheit sicherstellt, sodass der Wille der Bürger möglichst differenziert zum Ausdruck gebracht wird. A erhob erfolglos Klage gegen den Bescheid. Anschließend ging A in Berufung.

Ohne Erfolg! Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Bürgerbegehren müssen bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Der Volkswille könne nur dann ausgedrückt werden, wenn er so differenziert wie möglich zur Geltung gebracht werden kann. Das Begehren ordnete die Forderungen dem Thema „Schutz und Erhalt der Stadtnatur“ zu. Dies begründete nur einen lockeren Zusammenhang und kein einheitliches Thema. Es bestand das Risiko einer Erschleichung von Wahlergebnissen. Ein sehr populäres, im Interesse der Mehrheit liegendes Anliegen könne mit einem äußerst unpopulären, im Interesse nur weniger Bürger liegenden Anliegen zusammengelegt werden.

Kommunalrecht:

**Antwortpflicht bei Anfragen zu Straßennamen
OVG Bautzen, Urteil vom 27.11.2024, Az.: 4 A 212/23**

Ein Stadtrat (A) stellte eine Anfrage an den Bürgermeister (B). A wollte wissen, ob der Stadt Informationen über die Hintergründe für die Benennung der „Mohrenstraße“ vorliegen. Anlass war eine öffentliche Diskussion über die Umbenennung der Straße. Der Bürgermeister lehnte die Beantwortung der Frage ab. Er begründete dies damit, dass es der Anfrage an einem aktuellen Lebenssachverhalt mangelt. A könne selbständig im Stadtarchiv über die Hintergründe recherchieren. B sei nicht zur Beantwortung verpflichtet. A legte Klage ein. Das Verwaltungsgericht folgte der Ansicht des Bürgermeisters. A legte daraufhin Berufung ein.

Mit Erfolg! Das OVG änderte das Urteil des Verwaltungsgerichts. Der B ist seiner Pflicht aus § 28 Abs. 6 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht nachgekommen. Er hat das Recht des Stadtrates verletzt, Antwort auf Anfragen zu städtischen Angelegenheiten zu bekommen. Die Anfrage hatte einen aktuellen Bezug zur Tätigkeit des Stadtrates. Schließlich bezieht sich die Anfrage auf eine öffentliche Diskussion zu einer möglichen Umbenennung der Straße. Der Verweis des B, dass der A selbständig recherchieren könne, ist nicht rechens. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Kommunalrecht:

**Auskunftsanspruch des Stadtrates gestärkt
BVerwG, Urteil vom 18.09.2024, Az.: 8 C 3.23**

Der Bürgermeister (B) einer Stadt ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, an der die Stadt mittelbar beteiligt ist. Der Stadtrat (A) verlangte vom (B) Einsicht in Unterlagen zu einer Aufsichtsratssitzung. B weigerte sich, die Unterlagen herauszugeben. Er berief sich auf seine gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht als Aufsichtsratsmitglied. A verklagte den B. Das Verwaltungsgericht gab der Klage teilweise statt. B müsse Unterlagen herausgeben, die keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Informationen über vertrauliche Berichte und Beratungen enthalten. Die Berufung des B blieb ohne Erfolg. Daraufhin legte B Revision beim BVerwG ein und begründete den Schritt damit, dass das Berufungsurteil das Aktiengesetz verletze. Eine Berichtspflicht des Beklagten sei zu Unrecht angenommen worden. Auch sei der Stadtrat kein geeigneter Empfänger, da durch die Anzahl der Empfänger keine Vertraulichkeit gewährleistet werden könne.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Das BVerwG folgte der Ansicht der Vorinstanzen. Die Freistellung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 394 Satz 1 AktG erfordert keine besondere Vertraulichkeit des Berichtsempfängers. Der Stadtrat wird durch die Vorschrift nicht ausdrücklich als Berichtsempfänger ausgeschlossen. Diese Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Vorschrift gestützt, während Wortlaut und Systematik dem nicht entgegenstehen. Ziel der §§ 394 f. AktG ist es, die Kollision zwischen gesellschaftsrechtlicher Verschwiegenheit und öffentlichem Interesse an einer effektiven Beteiligungsverwaltung zu lösen. Die Sonderregelung passt das Verschwiegenheitsprinzip an die besonderen Anforderungen öffentlicher Unternehmensbeteiligungen an und ermöglicht die demokratische Kontrolle. B könne sich somit nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online Schulung

Umgang mit Garagennutzungsverhältnissen aus DDR-Zeiten

Mittwoch, den 02.04.2025, 9:30 bis 12:00 Uhr
Rechtsanwältin Janina Lange

Die Gemeinden der neuen Bundesländer sind vielerorts Vertragspartner in Nutzungsverhältnissen über kommunale Garagengrundstücke. Die Garagen wurden überwiegend zu DDR-Zeiten auf Grundlage des seinerzeit geltenden Zivilgesetzbuches errichtet. Obgleich das Schuldrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 die Besonderheiten der Nutzungsverträge an das Bundesdeutsche Recht sozialverträglich angleichen sollte, bestehen bei der Verwaltung der Garagengrundstücke nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der rechtlichen Situation.

Das Seminar arbeitet systematisch die dingliche und schuldrechtliche Rechtslage auf und beleuchtet die Rechte und Pflichten

der Vertragsbeteiligten. Es bildet einen Leitfaden zum Umgang der Nutzungsverhältnisse. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Erwerb und Verlust des Eigentums an Garagen
- Gestaltung des Nutzungsentgelts
- Die Garagengemeinschaft als Vertragspartner
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter, die mit der Verwaltung der kommunalen Grundstücke und der Gestaltung der Rechtsverhältnisse betraut sind. Jeder Teilnehmer erhält umfangreiche Seminarunterlagen.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.